

Aktenzeichen:

6 U 467/17

9 O 171/09 LG Koblenz



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger, Widerbeklagter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

1. ...

- Beklagte, Widerklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

2. ...

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

- Streithelfer zu 1. -

wegen: Architektenhonorar und Schadensersatz

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2018 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers und die Anschlussberufung der Beklagten wird das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 30.03.2017 im Hinblick auf den in 2. des Tenors enthaltenen Ausspruch zur Widerklage teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 199.836,53 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 09.10.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung und die weitergehende Anschlussberufung werden zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben der Kläger 75 % und die Beklagte 25 % zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.
3. Dieses Urteil und - soweit es Bestand hat - das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung.

Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Gründe

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Architektenhonorar in Anspruch; widerklagend begehrt die Beklagte Schadensersatz wegen nach ihrer Darstellung mangelhafter Leistungen des Klägers.

Auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung vom 27.02.2007 (Anlage K 1) erbrachte der Kläger Planungsleistungen für ein Bauvorhaben (Mehrfamilienhaus) der Beklagten in ...[Z]. Im Mai 2008 zeigte sich vor dem Bezug des Objekts in drei Dachgeschosswohnungen Feuchtigkeit unterhalb des Dachs. Die Beklagte zog den Sachverständigen ...[A] hinzu und ließ einen Blower-Door-Test durchführen. Ergebnis der Untersuchung war, dass die Streithelferin die vorgesehene Sparrenausmauerung nicht ausgeführt, sondern lediglich Styrodurplatten als Putzträger eingebaut hatte, die zudem unzureichend in den Baukörper eingebracht waren. Der Kläger übernahm die Planung der Sanierungsmaß-

nahmen; die Abnahme dieser Arbeiten erfolgte am 31.07.2008. Unter dem 29.10.2008 stellte der Kläger der Beklagten den nach Abzug von Abschlagszahlungen noch verbleibenden Restbetrag der vereinbarten Vergütung von 27.360 € in Rechnung.

Im Juli/August 2009 trat erneut Feuchtigkeit in einer der drei Dachgeschosswohnungen auf. Die Beklagte zog den Sachverständigen ...[B] als Privatgutachter hinzu und beauftragte den Architekten ...[C] mit der Planung einer erneuten (zweiten) Sanierung. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde das Dach - anders als zuvor vom Kläger geplant - als belüftete Dachkonstruktion mit einer Luftschicht über der Wärmedämmung ausgeführt, die das vom Kläger zuvor vorgesehene nicht belüftete Dach nicht aufgewiesen hatte.

Der Kläger hat vorgetragen,

er habe die von ihm geschuldeten Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht. Die Hauptschuld für das Auftreten der (ersten) Feuchtigkeitsschäden im Jahr 2008 liege bei der Streithelferin, die statt einer Ausmauerung Styrodurplatten eingebracht habe, sowie bei der Streitverkündeten ...[D] GmbH, die vor dem Aufbringen des Putzes zwar Bedenken wegen der Styrodurbefestigung angemeldet habe, nicht aber im Hinblick auf die Winddichtigkeit und die Wärmedämmung. Von den im Rahmen der ersten Sanierung als schadensbedingt anzuerkennenden Mängelbeseitigungskosten in Höhe von insgesamt 26.423,38 € lasse er sich ein Drittel (8.807,79 €) bei der Geltendmachung seines restlichen Honorars entgegenhalten.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 18.552,21 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.01.2009 zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, eine vorgerichtliche Nebenforderung in Höhe von 1.286,20 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.04.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat die Beklagte zuletzt beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an sie 248.183,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2009 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen,

der Kläger sei auch mit den Arbeiten der Leistungsphase 9 beauftragt worden, die er bisher nicht erbracht habe. Die Planung des Klägers für das von ihm vorgesehene, besonders schadensanfällige unbelüftete Dach sei unzureichend gewesen; der Kläger habe darüber hinaus die Ausführung der Arbeiten nicht ausreichend überwacht. Durch die im Rahmen der beiden Sanierungsmaßnahmen angefallenen Kosten und weitere Aufwendungen sei ihr ein Schaden in Höhe von insgesamt 248.183,10 € entstanden. Der Kläger habe mit anwaltlichem Schreiben vom 08.10.2009 (Anlage B 17, Bl. 212 f. d. A.) seine Eintrittspflicht für die entstandenen Schäden dem Grunde nach ernsthaft und endgültig zurückgewiesen.

Wegen weiterer tatsächlicher Feststellungen und des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme die Beklagte verurteilt, an den Kläger 18.552,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2013 zu zahlen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Insoweit ist die Entscheidung des Landgerichts rechtskräftig. Auf die Widerklage hat das Landgericht den Kläger verurteilt, an die Beklagte 194.264,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2009 zu zahlen; im Übrigen hat das Landgericht die Widerklage abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beklagten stehe ein Schadensersatzanspruch in der ausgerichteten Höhe zu, weil sowohl die Ursprungs- als auch die Sanierungsplanung des Klägers mangelhaft gewesen seien. Nach den Ausführungen der Sachverständigen Dipl.-Ing. Architektin ...[E] hätte entsprechend der DIN 4108-3 in der Planung eine raumseitige diffusionshemmende Schicht mit einem sd-Wert kleiner/gleich 100 m vorgesehen werden müssen. Insoweit fehle es an Vorgaben in den Plänen des Klägers; tatsächlich ausgeführt sei eine Dampfbremse mit einem sd-Wert von über 100 m mit der Folge, dass vorhandene Feuchtigkeit nicht aus der Dachkonstruktion entweichen könne. Außerdem habe die Planung des Klägers die erforderlichen Angaben zum Holzschutz

nicht aufgewiesen. Die Kammer habe sich nicht davon überzeugen können, dass zum Zeitpunkt, als das Dach geschlossen wurde, keine Restfeuchte mehr vorhanden war. Der erstattungsfähige Schaden der Beklagten belaufe sich nach Abzug von Sowieso-Kosten in Höhe von 18.000 € für die Mehrkosten eines belüfteten Dachs gegenüber einem unbelüfteten Dach sowie weiteren 20.000 € für die Ausführung eines chemischen Holzschutzes auf 194.264,32 €. Der Anspruch der Beklagten sei nicht zum Teil (in Höhe von 8.807,79 €) im Wege der Aufrechnung mit Honoraransprüchen des Klägers erloschen. Soweit der Kläger einen Teilbetrag der im Zuge der Erstsanierung entstandenen Schäden bei der Berechnung seines Honoraranspruchs berücksichtigt habe, könne dies nicht im Sinne der Erklärung einer Aufrechnung ausgelegt werden.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend, ihm sei kein Planungsfehler vorzuwerfen. Nach der DIN 4108-3 sei die Planung und Errichtung eines nicht belüfteten Daches zulässig gewesen; besonderer Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung des sd-Wertes habe es nicht bedurft. Im Jahr 2007 sei unter Architekten auch noch nicht bekannt gewesen, dass unbelüftete Dächer besonders schadensanfällig seien; dies sei seinerzeit nur in Fachkreisen diskutiert worden. Im Hinblick auf den Holzschutz habe das von der Beklagten erstellte Leistungsverzeichnis eine Behandlung des Bauholzes mit einer Salzimprägnierung oder gleichwertig vorgesehen (vgl. Anlage K 34, Bl. 342 d. A.); die Art des Holzschutzes habe in der Ausführungsplanung nicht vorgegeben werden müssen. Soweit die Sachverständige erklärt habe, dass nach ihren Untersuchungen wegen der Ausführung der Arbeiten am Dach im Winter und Überlagerungen von Gewerken wie Estrich und Innenputz Feuchtigkeit in die Dachkonstruktion eingedrungen sei, handele es sich um eine reine Mutmaßung. Entscheidend für das Auftreten der Feuchtigkeit sei der Umstand, dass die Stragentlüfter der Badezimmer beim Einbau nicht ordnungsgemäß verklebt worden seien; bei der Ausführung dieser Arbeiten habe ihn jedoch keine Bauüberwachungspflicht getroffen.

Der Höhe nach habe das Landgericht nicht berücksichtigt, dass er sich Teile der Kosten der Erstsanierung im Zuge seines Klageantrags habe entgegenhalten lassen. Darüber hinaus seien die Sowieso-Kosten nicht richtig berechnet worden. Die Sachverständige habe sowohl den Mehraufwand für die Ausführung des belüfteten Daches mit 18.000 € lediglich geschätzt und auch die Kosten für den chemischen Holzschutz nur grob auf 20.000 bis 40.000 € beziffert; keinesfalls hätte das Landgericht insoweit den untersten Bemessungsbetrag von 20.000 € zugrunde legen dürfen. Außerdem habe er hinsichtlich der von der Firma ...[F] GmbH für die Zweitsanierung in Rechnung gestellten Massen Einwände erhoben, die nicht berücksichtigt worden seien. Die Beklagte habe auch gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie nach dem zweiten Scha-

denseintritt zwei Jahre mit der Sanierung zugewartet habe. Dadurch habe sich der Schaden vergrößert. Schließlich sei der Beklagten ein Mitverschulden anzulasten, denn die Beklagte habe Leistungsverzeichnisse erstellt und Bauwerkverträge abgeschlossen, ohne ihn einzubinden, um möglichst kostengünstig zu bauen. Der hieraus resultierende Schaden könne ihm nicht angelastet werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Koblenz, Az. - 9 O 171/09 -, vom 16.02.2017, zugestellt am 01.04.2017, abzuändern und die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Mit ihrer Anschlussberufung führt die Beklagte aus, die Sowieso-Kosten für den Holzschutz betragen nicht 20.000 €, sondern lediglich 2.200 € netto. Der von der Sachverständigen ...[E] ermittelte Betrag von 20.000 bis 40.000 € beziehe sich auf einen nachträglich einzubringenden Holzschutz. Hätte man von vornherein - wie objektiv erforderlich - kesseldruckimprägniertes Holz bestellt, hätte dies gegenüber unbehandeltem Holz einen Mehrpreis von maximal 3.000 € bedeutet. Davon seien die Kosten für die tatsächlich ausgeführte Salzimprägnierung abzuziehen, die in dem Angebot der Firma ...[G] GmbH & Co. KG vom 29.05.2009 (Anlage B 1, Bl. 1691 d. A.) auf 778,10 € beziffert worden seien.

Die Beklagte beantragt zu ihrer Anschlussberufung,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Koblenz vom 30.03.2017 den Kläger zu verurteilen, auf die Widerklage 212.064,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2009 an sie zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 08.03.2018 (Bl. 1746 d. A.) durch Einholung einer ergänzenden mündlichen Stellungnahme der Sachverständigen ...[E]. Hinsichtlich des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung vom 08.03.2018 (Bl. 1745 ff. d A.) Bezug genommen.

In einem auf den Schriftsatz der Beklagtenseite vom 28.02.2018 und die in der Berufungsverhandlung zu Protokoll gereichten Anlagen nachgelassenen Schriftsatz vom 19.04.2018 hat der Kläger seinen Vortrag weiter vertieft.

II.

Die Berufung des Klägers hat nur in geringem Umfang Erfolg (nachfolgend A.). Die Anschlussberufung der Beklagten ist begründet (B.).

A. Der Beklagten steht gegen den Kläger ein Schadensersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB wegen eines Planungsfehlers bei der Erst- und der Sanierungsplanung sowie nicht ausreichender Bauüberwachung in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe zu. Abweichend von der Annahme des Landgerichts ist von der im Berufungsverfahren allein noch streitigen Schadensersatzforderung der Beklagten in Höhe von 194.264,32 € allerdings aufgrund der Berufung des Klägers zunächst ein Abzug in Höhe von 8.807,79 € vorzunehmen, denn diesen Betrag hat sich der Kläger bei der Berechnung seiner auf Zahlung restlichen Architektenhonorars gerichteten Klage bereits entgegenhalten lassen mit der Folge, dass er im Wege der Widerklage nicht erneut geltend gemacht werden kann.

1. Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, ein Planungsfehler liege nicht vor. Nach den klaren und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen ...[E] hätte der Kläger aufgrund der fehleranfälligen Konstruktion eines nicht belüfteten Flachdachs mit Holzbauteilen in den Detailplänen sowohl der Ursprungsplanung als auch der (ersten) Sanierungsplanung Vorgaben zum sd-Wert der innenseitigen Dampfbremse und zum Holzschutz machen müssen.

a) Soweit der Kläger geltend macht, die DIN 4108-03 enthalte keine Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung des sd-Werts, trifft diese Darstellung nicht zu. Abgesehen davon, dass nach dem eigenen Vortrag des Klägers auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 04.07.2013 (Bl. 1172 d.A.) die DIN-Vorschrift Ausführungen hierzu enthält und die Sachverständige ...[E] schon auf Seite 19 ihres Gutachtens vom 28.03.2013 (Bl. 1045 d. A.) entsprechende Feststellungen getroffen hat, ergibt sich aus dem in der Berufungsverhandlung auszugsweise vorgelegten Wortlaut der DIN (dort Seite 9, Bl. 1772 d. A.) zweifelsfrei, dass nicht belüftete Dächer mit nicht belüfteter Dachdeckung und einer raumseitigen diffusionshemmenden Schicht mit einem sd-Wert größer/gleich 100 m unterhalb der Wärmedämmschicht keines rechnerischen Nachweises bedürfen. Danach enthält die DIN 4108-3 Vorgaben zur Einhaltung des sd-Werts.

b) Entgegen der Auffassung des Klägers war es nicht ausreichend, dass die Leistungsverzeichnisse eine Dampfsperffolie „gem. der DIN und den Herstellerrichtlinien“ (vgl. Anlage K 28, Bl. 299 d. A.) bzw. technisch trockenes Bauholz, das mit einer Salzimprägnierung - oder gleichwertig - behandelt ist (vgl. Anlage K 34, Bl. 342 d. A.), vorsahen.

aa) Der Kläger schuldete als Architekt im Rahmen der Grundleistungen der Leistungsphase 5 (vgl. § 15 HOAI 1996/2002) eine Ausführungsplanung, die zeichnerisch und textlich alle Einzelangaben enthielt, die für die Ausführung notwendig sind. Die Sachverständige ...[E] hat nachvollziehbar und widerspruchsfrei ausgeführt, dass zu den für die Ausführung erforderlichen Einzelangaben insbesondere die Berücksichtigung der bauphysikalischen Anforderungen an die ausführungreife Lösung mit Informationen zum Holzschutz und zu der Dampfsperre gehören. Bei diesen Leistungen handelt es sich um die notwendige Vorarbeit, auf deren Grundlage anschließend Leistungsverzeichnisse mit einer Leistungsbeschreibung aufgestellt werden (Leistungsphase 6 gem. § 15 HOAI 1996/2002). Die Sachverständige ...[E] hat darüber hinaus zuletzt bei ihrer Anhörung durch den Senat ihre früheren Ausführungen bestätigt, dass ein Architekt nicht dadurch von Planungserfordernissen befreit wird, dass Leistungsverzeichnisse bestimmte Vorgaben machen. Dies ist ohne Weiteres plausibel und rechtlich zutreffend.

bb) Selbst wenn der Kläger nicht mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse beauftragt gewesen sein mag, perpetuiert sich der Fehler in seiner vorgelagerten Ausführungsplanung in der nachfolgenden Ausschreibung, die aufgrund der unzureichenden Planung nicht genau genug ist.

(1) Tatsächlich ausgeführt worden ist eine Dampfbremse mit einem sd-Wert von über 100 m (vgl. die Feststellungen des von der Beklagten hinzugezogenen Sachverständigen ...[B] in dessen Gutachten vom 07.09.2009, Anlage B 16, dort Seite 7, Bl. 194 d. A.). Zwar gestattet die aus dem Jahr 2001 stammende DIN 4108-3 die Einbringung einer solchen verhältnismäßig diffusionsdichten Folie, doch lagen bei der Planung im Jahr 2007 in der Fachwelt schon bessere Erkenntnisse vor, die die Verwendung eines diffusionsoffeneren Materials erforderten (dazu sogleich unter c)). Dies hätte der Kläger im Rahmen der Ausführungsplanung vorschreiben müssen.

(2) Die Sachverständige ...[E] hat in der Berufungsverhandlung zudem klargestellt, dass die im Leistungsverzeichnis erwähnte Salzimprägnierung für die vorgesehene Dachkonstruktion nicht ausreichend sei, weil sie keinen Holzschutz biete, der tief genug in das Holz hinein gehe. Im Gutachten vom 24.03.2014 (dort Seite 4, Bl. 1192 d. A.) hat die Sachverständige ausdrücklich eine chemische Behandlung der Holzbauteile für geboten erachtet. Auch insoweit fehlt es an Angaben in der Planung des Klägers. Die Sachverständige ...[E] hat überzeugend ausgeführt, dass nach der DIN 68800-3 auf einen vorbeugenden chemischen Holzschutz nur dann verzichtet werden kann, wenn die Gefährdungsklasse 0 vorliegt, bei den hier gegebenen Außenbauteilen in Holzbauart ohne unmittelbare Wetterbeanspruchung jedoch ein chemischer Schutz entsprechend der Gefährdungsklasse 2 erforderlich sei. Aus dem vom Kläger mit Schriftsatz vom 19.04.2018 als Anlage K 75 vorgelegten Abschlussbericht des ...[H] Instituts für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik vom März 2014 (dort Seite 57 f.) ergibt sich nichts anderes. Auf chemischen Holzschutz kann bei unbelüfteten Flachdachkonstruktionen danach nur verzichtet werden, wenn die Konstruktion durch eine instationär hygrothermische Simulation nachgewiesen wird. Dies war hier nicht der Fall.

c) Diese Planungsfehler hat der Kläger zu vertreten (vgl. § 280 Abs.1 Satz 2 BGB). Die Schadensanfälligkeit der von ihm gewählten Dachkonstruktion hätte dem Kläger schon bei der Ursprungsplanung im Jahr 2007 und erst recht bei der Sanierungsplanung im Jahr 2008 bekannt gewesen sein müssen.

aa) Der vom Kläger selbst mit Schriftsatz vom 19.04.2018 vorgelegte Abschlussbericht vom März 2014 (Anlage K 75) benennt auf Seite 62 f. verschiedene in Literatur und Merkblättern seit dem Jahr 1997 geäußerte deutliche Warnungen vor diffusionsdicht ausgeführten Holzbaukonstruktionen. So zitiert der Abschlussbericht ein Werk von Horst Schulze vom Juli 1997 (Baulicher Holzschutz; Informationsdienst Holz, Holzbauhandbuch Reihe 3, Teil 5, Folge 2), wonach bei diffusionsdicht ausgeführten Holzbaukonstruktionen auf die Dampfsperre möglichst verzichtet werden sollte und von einer

Dampfsperre vor allem dann abzuraten sei, wenn der sd-Wert der Dampfsperre größer/gleich 100 m betrage. Auch die in der DIN 4108-3 aus dem Jahr 2001 enthaltene Anmerkung (dort Seite 9 unten, Bl. 1772 d. A.), dass bei nicht belüfteten Dächern erhöhte Baufeuchte oder durch Undichtheiten eingedringende Feuchte nur schlecht oder gar nicht austrocknen kann, stellt bereits einen deutlichen Warnhinweis dar. Daneben gab es Warnungen in Merkblättern des Informationsdienstes Holz seit 1997 und im Merkblatt Wärmeschutz bei Dach und Wand vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e.V. aus dem Jahr 2004, nur in Ausnahmefällen von unbelüfteten Dachkonstruktionen mit beiderseits dampfsperrenden Schichten Gebrauch zu machen. Die Sachverständige ...[E] hat unter Hinweis auf einen Aufsatz über Flachdachkonstruktionen in Holzbauweise aus der Fachzeitschrift „Der Holzbau“ vom April 2007, in dem beidseitig diffusionsdichte Konstruktionen als nicht mehr zeitgemäß bezeichnet werden, im (Ergänzungs-)Gutachten vom 09.08.2016 (gesondert geheftete Anlagenmappe) nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass bereits im Jahr 2007 zahlreiche Schadensfälle bei der vom Kläger gewählten Dachkonstruktion bekannt gewesen und in der Fachwelt diskutiert worden seien (Seite 40 des Gutachtens vom 09.08.2016). Die Sachverständige hat plausibel festgestellt, dass deshalb die Art der eingebauten Dampfsperre in der ausgeführten Dachkonstruktion den anerkannten Regeln der Technik widersprochen habe.

bb) Soweit der Kläger meint, er habe lediglich in Merkblättern und einem Aufsatz enthaltene Warnhinweise nicht kennen müssen, entlastet dies den Kläger nicht. Abgesehen davon, dass sich auch aus einem Holzbauhandbuch vom Juli 1997 eine deutliche Warnung vor diffusionsdicht ausgeführten Holzbaukonstruktionen ergab und darüber hinaus die DIN 4108-3 aus dem Jahr 2001 einen eindeutigen Warnhinweis in Form einer Anmerkung enthielt, hat die Sachverständige ...[E] - eine Dipl.-Ing. Architektin - im Rahmen ihrer Anhörung durch den Senat überzeugend ausgeführt, dass sich bereits aus dem Risikohinweis in der DIN ergebe, dass die Problematik auch im Jahr 2007 bekannt gewesen sei. Im Gutachten vom 09.08.2016 hat sie darüber hinaus bereits im Jahr 2007 bekannte, zahlreiche Schadensfälle und in der Fachwelt geführte Diskussionen erwähnt. Da der Kläger als Architekt Teil dieser Fachwelt ist, hätte er um die Risiken der von ihm gewählten Dachkonstruktion wissen und diesen durch exakte planerische Vorgaben begegnen müssen. Dies gilt in besonderem Maße für die Sanierungsplanung, die wegen bereits aufgetretener Feuchtigkeit erforderlich geworden ist. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt durch den Schadenseintritt zusätzlich gewarnt und hätte schon deshalb sein Augenmerk besonders auf die Dachkonstruktion richten müssen.

d) Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass bei fachlich einwandfreier Ausführung das von ihm geplante Dach oben und unten dicht ist, Feuchtigkeit also nicht eindringen kann.

aa) Zum einen entbindet dies den Kläger nicht von seiner Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Planung.

bb) Zum anderen lässt der Kläger das naheliegende Risiko des Auftretens von Baufeuchte, die im Inneren der Dachkonstruktion eingeschlossen wird, außer Betracht. Die Sachverständige ...[E] hat in den Gutachten vom 28.03.2013 (dort Seite 27, Bl. 1053 d. A.) und 24.03.2014 (dort Seite 7, Bl. 1195 d. A.) widerspruchsfrei und überzeugend ausgeführt, dass aufgrund der Ausführung der Gewerke Innenputz und Estrich kurz vor den Dachdämmungsarbeiten und dem Einbau der Dampfsperre davon auszugehen sei, dass der Feuchtegehalt der Dachkonstruktion deutlich erhöht und somit eine nicht unerhebliche Menge an Baufeuchte in der Dachkonstruktion vorhanden war. Auch ein Zeitraum von ca. zwei Wochen zwischen der Ausführung der Gewerke Innenputz und Estrich einerseits und den Arbeiten am Dach andererseits reiche unter den dargestellten Baustellenbedingungen - die Arbeiten wurden im Winter ausgeführt - nicht aus, um feuchte Holzkonstruktionen ausreichend abtrocknen zu lassen. Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Landgericht am 16.02.2017 hat die Sachverständige zudem erklärt, nicht bestätigen zu können, dass es ausreichend sei, ein solches Dach innerhalb von sechs Wochen ohne besondere Maßnahmen auszutrocknen (vgl. Bl. 1544 d. A.).

cc) Soweit der Kläger geltend macht, bei den Ausführungen der Sachverständigen zum Eindringen von Baufeuchte in die Dachkonstruktion handele es sich um eine reine Mutmaßung, kann dem nicht gefolgt werden. Die Feststellungen der Sachverständigen beruhen auf einer Auswertung des von den Parteien geschilderten chronologischen Ablaufs der Bauarbeiten (vgl. Seite 27 des Gutachtens vom 28.03.2013, Bl. 1053 d. A.) und sind sachlich ohne Weiteres nachvollziehbar.

dd) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls die Erstaussführung des Dachs fachlich nicht einwandfrei erfolgt ist, weil lediglich Styrodurplatten als Putzträger eingebaut wurden, die zudem unzureichend in den Baukörper eingebracht waren. Das Dach war deshalb nach der eigenen Darstellung des Klägers nicht dicht; nachträglich eingedrungene Feuchtigkeit konnte wegen der beidseits diffusionsdicht ausgeführten Dachkonstruktion nicht ausreichend entweichen. Zudem hat die Sachverständige ...[E] im Gutachten vom 28.03.2013 (dort Seite 28, Bl. 1054 d. A.) nachvollziehbar ausgeführt,

dass das Einbringen von Styrodurplatten anstelle einer Sparrenausmauerung deutlich ungewöhnlich sei und somit eine Sonderkonstruktion darstelle, die ebenfalls zu planen und zu überwachen sei. Auch dies hat der Kläger nicht geleistet.

e) Dass die vor dem Erstbezug des Gebäudes im Mai 2008 aufgetretene Feuchtigkeit auf die nicht miteinander verklebten Rohre der Strangentlüfter zurückzuführen sein könnte, behauptet die Klägerseite ausweislich ihres Schriftsatzes vom 19.04.2018 inzwischen selbst nicht mehr. Dies erscheint in Ermangelung einer Benutzung der zur Entlüftung der Badezimmer dienenden Anlage auch fernliegend. Soweit beim erneuten Auftreten von Feuchtigkeit im Juli/August 2009 - d.h. nach dem Bezug des Objekts - ein Feuchteintrag in die Dachkonstruktion über die undichten Strangentlüfter erfolgt sein mag, hat die Sachverständige ...[E] im Rahmen ihrer mündlichen Angaben vor dem Landgericht zwar ausgeführt, dass die Strangentlüfter mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Feuchtigkeitseintrag erheblich beigetragen haben (Seite 3 des Sitzungsprotokolls vom 16.02.2017, Bl. 1544 d. A.), doch hat die Sachverständige im schriftlichen Gutachten vom 25.10.2014 (dort Seite 12, Bl. 1275 d. A.) klar festgestellt, dass es aufgrund des dargestellten Bauablaufs nahezu auszuschließen sei, dass die Strangentlüfter die einzige Ursache für den (zweiten) Feuchtigkeitsschaden darstellen. Dies erscheint dem Senat nachvollziehbar und überzeugend in Anbetracht der der Sanierung vorangegangenen massiven Feuchtigkeitsschäden. Nach den Aussagen der Zeugin ...[J] tropfte bzw. lief Wasser aus der Decke; der Zeuge ...[K] hat augenscheinlich „nasse“ Balken wahrgenommen und diese fotografisch dokumentiert (Bl. 1433 f. d.A., vgl. auch die Ausführungen der Sachverständigen ...[E] in ihrem Gutachten vom 09.08.2016, dort Seite 18). Hinzu kommt, dass das massiv geschädigte Dach im Zuge der Sanierungsarbeiten ohne vorherige Durchführung von aussagekräftigen Feuchtigkeitsmessungen wieder verschlossen wurde (dazu unten 2. a) und b)) und nach den Ausführungen der Sachverständigen ...[E] davon ausgegangen werden muss, dass ohne besondere Maßnahmen eine Austrocknung der geöffneten Dachkonstruktion innerhalb von sechs Wochen nicht gesichert möglich war und der Zeitraum bis zur erneuten Verschließung der Dachkonstruktion für eine vollständige Trocknung nicht ausreichte. Dementsprechend ist ein etwaiger Feuchteintrag aus den undichten Strangentlüftern lediglich mitursächlich geworden für den (zweiten) Schadenseintritt.

f) Die Planungsfehler des Klägers sind auch kausal geworden für die eingetretenen Feuchtigkeitsschäden.

aa) Die unzureichende Planung des Klägers hat dazu geführt, dass ein beidseits diffusionsdichtes Dach mit ungeschützten Holzbauteilen errichtet wurde. Die während der Bauphase in die Dachkonstruktion eingetretene Baufeuchte konnte deshalb nicht in dem Umfang, der erforderlich gewesen wäre, aus der Dachkonstruktion entweichen und führte zum ersten Feuchtigkeitsschaden. Die Holzbauteile waren dieser Feuchtigkeit ungeschützt ausgesetzt.

bb) Soweit der Kläger erstmals im nachgelassenen Schriftsatz vom 19.04.2018 unter Verweis auf die Anlage K 75 (dort Seite 57 unten) ausgeführt hat, dass ein chemischer Holzschutz keine Problemlösung darstelle, weil er nur in die äußeren Schichten der Holzbauteile eindringe und trotz sachgerechter Anwendung bei starker Durchfeuchtung das Zerstörungswerk von Pilzen nicht verhindern könne, geht dieses Vorbringen über eine - dem Kläger allein nachgelassene - Stellungnahme zum Schriftsatz der Beklagtenseite vom 28.02.2018 und den in der Berufungsverhandlung zum Protokoll gereichten Anlagen hinaus mit der Folge, dass es nach §§ 296 a, 525 Satz 1 ZPO nicht berücksichtigungsfähig ist. Im Übrigen ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass eine so starke Durchfeuchtung der Holzbauteile vorlag, dass ein chemischer Holzschutz das Zerstörungswerk von Pilzen nicht hätte verhindern können. Dies würde den Kläger auch deshalb nicht entlasten, weil seine unzureichende Planung dafür (mit-)ursächlich ist, dass eingedrungene Feuchtigkeit nicht wieder entweichen konnte. Hinzu kommt, dass der Kläger auch dafür verantwortlich ist, dass über die unzureichend geplanten und bauüberwachten Styrodurplatten weitere Feuchtigkeit in die Dachkonstruktion eingedrungen ist (vgl. oben d) dd)).

cc) Die Planungsfehler des Klägers wären nur dann nicht schadensursächlich geworden, wenn das Dach weder bei der Erstherstellung noch bei der ersten Sanierung keine in der Dachkonstruktion eingeschlossene Bau- bzw. Restfeuchte aufgewiesen hätte und bei der erstmaligen Errichtung ein vollständig dichtes Dach ausgeführt worden wäre. Dies ist - wie oben dargelegt - jedoch nicht der Fall.

2. Darüber hinaus hat der Kläger sowohl im Rahmen der Ersterrichtung als auch während der (ersten) Sanierungsmaßnahmen die Bauarbeiten nicht hinreichend überwacht. Die Sachverständige ...[E] hat im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Begutachtung mehrfach überzeugend festgestellt, dass eine Überprüfung der Holzfeuchte in der Dachkonstruktion durch Vornahme von Messungen im Hinblick auf die Baufeuchte bei der Erstherstellung (vgl. Gutachten vom 25.10.2014, dort Seite 5, Bl. 1268 d. A.), aber auch

im Zuge der Sanierungsarbeiten (vgl. Gutachten vom 24.03.2014, dort Seite 8, Bl. 1196 d. A.) erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht stattgefunden habe.

a) Der Kläger hat im Schriftsatz vom 22.01.2018 (dort Seite 7, Bl. 1714) mittlerweile eingeräumt, im Rahmen der (ersten) Sanierungsarbeiten keine Feuchtemessung durchgeführt, sondern nur visuell und mit der Hand Überprüfungen vorgenommen zu haben. Der Zeuge ...[L] hat bekundet, im Rahmen der Erstherstellung des Dachs ebenfalls keine Messungen auf Feuchtigkeit oder Pilzbefall hin durchgeführt zu haben; von seiner Seite sei lediglich eine optische und taktile Überprüfung erfolgt.

b) Diese Maßnahmen waren nach den klaren Feststellungen der Sachverständigen ...[E] nicht ausreichend. Die Sachverständige hat ausgeführt, dass wegen des Bauablaufs bei der Erstherstellung Messungen der Bauteilfeuchten und Überprüfungen auf einen Pilzbefall erforderlich gewesen, jedoch nicht durchgeführt worden seien. Die Sachverständige hat zudem nachvollziehbar bemängelt, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten keine kontrollierte oder begleitete Trocknung der Holzkonstruktion stattgefunden habe und erforderliche Feuchtigkeitsmessungen vor Verschließen der Holzkonstruktion nicht stattgefunden hätten. Dies wird bestätigt durch die fachliche Einschätzung des u. a. für Schäden an Gebäuden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (und erstinstanzlich als Zeuge vernommenen) Dipl.-Ing. ...[A], die in der eigenen Aktennotiz des Klägers vom 19.05.2008 wiedergegeben ist (Anlage B 70, Bl. 856 d. A.). Danach hat der Sachverständige ...[A] nach dem ersten Auftreten von Feuchtigkeit zusätzliche Trocknungsmaßnahmen (Kondensationstrockner) empfohlen. Dem steht die vom Kläger mehrfach zitierte, anlässlich eines Ortstermins am 13.05.2008 geäußerte Auffassung von Herrn ...[M] nicht entgegen, der Trocknungsmaßnahmen nicht für erforderlich erachtet hat (vgl. Anlage K 58, Bl. 901 d. A.). Bei Herrn ...[M] handelt es sich um den Geschäftsführer der Firma ...[N] GmbH, die im Zuge der Erstsanierung lediglich den Blower-Door-Test durchgeführt hat; auch eine überlegene Sachkunde von Herrn ...[M] hat der Kläger nicht dargetan. Der Kläger hat im Schriftsatz vom 06.08.2015 (dort Seite 4, Bl. 1376 d. A.) vielmehr selbst darauf hingewiesen, der von ihm hinzugezogene, als höchst qualifiziert bezeichnete Sachverständige ...[O] habe sich verwundert gezeigt, dass Herr ...[M] notwendige Trocknungsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten habe und diese auch nicht durchgeführt worden seien.

c) Dieser weitere Fehler des Klägers hat dazu geführt, dass Feuchtigkeit in der Dachkonstruktion eingeschlossen wurde, die nicht hinreichend diffundieren konnte, und so

ebenfalls zum Schadenseintritt beigetragen (vgl. die anschaulichen Ausführungen der Sachverständigen ...[E] im gesondert gehefteten Gutachten vom 09.08.2016, dort Seite 10 f.).

3. Soweit der Kläger Einwendungen hinsichtlich der Höhe des vom Landgericht zuerkannten Schadensersatzanspruchs geltend macht, greifen diese nur in Höhe von 8.807,79 € durch. Von Amts wegen zu berücksichtigen ist darüber hinaus ein weiterer Abzug in Höhe von 3.420 € im Hinblick auf Umsatzsteuer für Sowieso-Kosten. Damit reduziert sich der berücksichtigungsfähige Schaden zunächst - aufgrund der Berufung - auf 182.036,53 €.

a) Der Kläger hat bei der Berechnung seiner Klageforderung ein Drittel des von ihm als ersatzfähig anerkannten Schadens abgezogen (1/3 von 26.423,38 €, mithin 8.807,79 €). Anders, als das Landgericht meint, liegt darin rechtstechnisch eine Aufrechnungserklärung i.S.d. § 388 BGB. Da das Landgericht dem Kläger einen den Betrag von 8.807,79 € übersteigenden Honoraranspruch - rechtskräftig - zuerkannt hat und sich die Honorarforderung des Klägers und der Schadensersatzanspruch der Beklagten aufrechenbar gegenüber gestanden hatten (vgl. § 387 BGB), ist die Schadensersatzforderung der Beklagten in Höhe von 8.807,79 € erloschen, § 389 BGB. Sie kann deshalb nicht mehr mit der Widerklage (erneut) geltend gemacht werden.

b) Die von der Sachverständigen ...[E] geschätzten (Netto-)Sowieso-Kosten für die Ausführung eines belüfteten Dachs mit chemischem Holzschutz sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

aa) Die Mehrkosten für die Ausführung einer belüfteten Dachkonstruktion im Rahmen der Zweitsanierung hat die Sachverständige unter Zugrundelegung der vom Privatgutachter ...[B] auf 15.000 € geschätzten Kosten für die Aufdopplung aller Sparren (vgl. Seite 6 der Anlage B 75, Bl. 1230 d. A.) sowie unter Berücksichtigung von Kosten für ein Lüftungsgitter in Höhe von 3.000 € im Gutachten vom 25.10.2014 (dort Seite 14, Bl. 1277 d. A.) auf insgesamt 18.000 € (netto) beziffert.

(1) Diese Kostenschätzung hat der Kläger entgegen der Darstellung in der Berufungsbegründung erstinstanzlich nicht als „viel zu niedrig“ angegriffen. Vielmehr hat der Kläger mit Schriftsatz vom 15.01.2015 (dort Seite 10, Bl. 1302 d. A.) lediglich beantragt, die Sachverständige zwecks Erläuterung und Erörterung ihrer Gutachten zu laden, ohne Sachvortrag zu den von der Sachverständigen in Ansatz gebrachten Beträgen zu hal-

ten. Unter diesen Umständen ist das Vorbringen in der Berufungsbegründung, die Mehrkosten für die Ausführung eines belüfteten Dachs seien mit 18.000 € viel zu niedrig bemessen, als in zweiter Instanz neu zu bewerten und - da von Beklagtenseite durch die Anschlussberufung und den hierzu gehaltenen Vortrag bestritten - nicht gemäß § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Im Übrigen hat der Kläger der Einschätzung der Sachverständigen nach wie vor sachlich nichts entgegengehalten und lediglich seine eigene Meinung gegen die sachkundige Schätzung der Sachverständigen gesetzt. Es wäre indes Sache des Klägers gewesen, höhere Sowieso-Kosten darzulegen und zu beweisen, worauf der Senat mit Verfügung vom 04.08.2017 (Bl. 1650 d. A.) hingewiesen hat (vgl. BGH, Urteil vom 10.11.1988 - VII ZR 272/87, Rdnr. 34 - alle Entscheidungen zitiert nach juris; Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl., vor § 249 Rdnrn. 75, 93; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 16. Aufl., Rdnr. 2955). Dies ist nicht geschehen.

(2) Allerdings ist die auf diese Sowieso-Kosten entfallende Umsatzsteuer von 19 %, mithin ein weiterer Betrag von 3.420 € zu berücksichtigen. Die Höhe von Sowieso-Kosten ist nach dem Betrag zu bemessen, um die das Werk bei ordnungsgemäßer Ausführung von vornherein teurer gewesen wäre; dabei ist von der zur Bauzeit üblichen, aus damaliger Sicht sicher zum Erfolg führenden Arbeitsweise auszugehen (vgl. Werner/Pastor, a.a.O., Rdnr. 2952 m.w.N.). Da die nicht vorsteuerabzugsberechtigte Beklagte auf die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Herstellung der Dachkonstruktion erbrachten Handwerkerleistungen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zu entrichten gehabt hätte, ist der Bruttobetrag von insgesamt 21.420 € abzuziehen.

bb) Entgegen der Auffassung des Klägers kann im Hinblick auf die Sowieso-Kosten für den chemischen Holzschutz keinesfalls ein höherer Betrag als 20.000 € angesetzt werden. Zum einen ist auch dieses Vorbringen in zweiter Instanz neu und - da von Beklagtenseite bestritten - nicht gemäß § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Zudem wäre es auch insoweit Sache des Klägers gewesen, höhere Sowieso-Kosten als 20.000 € darzulegen und zu beweisen (siehe oben aa) (1)). Entsprechender Vortrag des Klägers fehlt. Das Landgericht war auch nicht etwa von Amts wegen verpflichtet, weitere Aufklärung zu betreiben, schon gar nicht - wie vom Kläger verlangt - durch eine Auflage gegenüber der nicht darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten, Kostenvoranschläge hinsichtlich der Kosten für die Behandlung der Zimmermannkonstruktion mit chemischem Holzschutz vorzulegen. Dazu, dass tatsächlich niedrigere Sowieso-Kosten als 20.000 € anzusetzen sind, ist noch im Rahmen der Anschlussberufung auszuführen (s. unten B.).

c) Die vom Kläger erhobenen Einwände gegen die von Seiten der Firma ...[F] GmbH für die Zweitsanierung abgerechneten Massen greifen nicht durch. Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist der Senat davon überzeugt, dass die vom Kläger beanstandeten Positionen der Schlussrechnung vom 13.08.2011 in vollem Umfang durchgeführt und aufgrund der Pflichtverletzungen des Klägers in voller Höhe erforderlich gewesen sind i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

aa) Erstattungsfähig sind insoweit diejenigen Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig bzw. angemessen erscheinen. Dabei ist der Geschädigte aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Jedoch ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung). So ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Anbieter ausfindig zu machen. Der Geschädigte genügt regelmäßig seiner Darlegungslast durch Vorlage der von ihm beglichenen Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmens. Bei der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung stellt der in Übereinstimmung mit der Rechnung vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB dar (vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 20.12.2016 - VI ZR 612/15, Rdnrn. 8 ff.; Urteil vom 19.07.2016 - VI ZR 491/15, Rdnrn. 16 ff.; Urteil vom 11.02.2014 - VI ZR 225/13, Rdnrn. 7 f., jew. m.w.N.).

bb) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte durch Vorlage der - von ihr beglichenen - Schlussrechnung der Firma ...[F] GmbH - Dachdeckermeister und staatlich anerkannter Fachleiter für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - vom 13.08.2011 (Anlage B 60, Bl. 710 ff. d. A.) ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf die Höhe des gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzenden erforderlichen Geldbetrags sowie durch die in der Berufungsverhandlung vom 08.03.2018 abgegebenen Erklärungen genügt.

(1) Der Kläger hat die in der Schlussrechnung der Firma ...[F] GmbH unter den Positionen 1.7, 1.8, 1.12, 1.14, 1.17 und 1.18 abgerechneten Massen erstinstanzlich als völlig

überzogen gerügt. Die Beklagte hat daraufhin mit Schriftsatz vom 12.04.2012 (dort Seite 21, Bl. 846 d. A.) erklärt, dass zur Vermeidung einer vollständigen Abdeckung des Dachs des bewohnten Hauses die Sparrenfelder mit Folien ausgekleidet worden seien, weshalb es zu einer Massenerhöhung bei der Dampfsperre gekommen sei (Positionen 1.7 und 1.8).

(2) In der Berufungsverhandlung haben der von der Beklagten herangezogene Privatgutachter ...[B] sowie der für die Beklagte anwesende Prokurist ...[K] die vom Kläger gerügten Positionen näher erläutert und zu Position 1.7 angegeben, dass bei der Neuherstellung des Dachs die feuchteadaptive Dampfbremse nicht - wie bei der ersten Herstellung des Dachs - nur auf der Unterseite ausgeführt worden sei, sondern sozusagen wellenförmig um die Sparren herum. Damit erhöhe sich die Masse um einen Faktor von 1,4 bis 1,5. Die Position 1.8 (mechanische Fixierung der Dampfbremse) verstehe sich unter Berücksichtigung der laufenden Meter aus der Position 1.15 (Sparrenaufdopplung) und einer Tackerung in mindestens zwei Schichten. Soweit in Position 1.12 für die Zwischensparrendämmung eine größere Fläche als im Angebot der Streithelferin für die Erstherstellung angegeben sei, müsse berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Sanierung von oben die Zwischensparrendämmung auch über die Innenwände und die Außenwandflächen gezogen worden sei. Allein dadurch müsse eine größere Menge entstehen. Bei der Position 1.14 (diffusionsoffene Unterspannbahn) ergebe sich eine erhöhte Menge, weil zunächst eine Schicht als Notsicherung zum Wetterschutz des von oben geöffneten Dachs eingebaut worden sei; später sei im Rahmen der Sanierung die endgültige Schicht eingebaut worden. Die im Rahmen der Positionen 1.17 und 1.18 zugrunde gelegte (Dach-)Fläche von 598,19 m² sei von der Firma ...[F] GmbH per Aufmaß ermittelt worden. Soweit die Rechnung der Firma ...[P] Bedachungs GmbH vom 16.06.2008 (Anlage K 52, Bl. 816 d. A.) für die Ersterstellung eine Fläche von 548 m² zugrunde lege, beruhe dies auf einem entsprechenden Angebot ohne Erstellung eines Aufmaßes im Zusammenhang mit der Erteilung der Rechnung, die einen Pauschalpreis enthalte. Die Sachverständige ...[E] hat zu diesen Ausführungen erklärt, sie könne die Erläuterungen nachvollziehen und habe hinsichtlich der Dachfläche anhand der ihr zur Verfügung stehenden Pläne sogar einen um 20 bis 30 m² höher liegenden Wert ermittelt als in der Rechnung der Firma ...[F] GmbH angegeben. Sie habe keinen Hinweis darauf, dass die diskutierten Massen exorbitant von den zutreffenden Werten abwichen.

(3) Dem ist der Kläger im nachgelassenen Schriftsatz vom 19.04.2018 entgegengetreten, indem er im Hinblick auf die Positionen 1.7 und 1.12 der Schlussrechnung geltend gemacht hat, es sei möglich gewesen, die Dampfbremse und die Zwischensparren-

dämmung zwischen den Sparren einzubringen. Im Hinblick auf die Position 1.8 werde bestritten, dass mindestens in zwei Schichten getackert worden sei; des Einbringens einer weiteren Unterspannbahn im Rahmen der Position 1.14 habe es nicht bedurft. Die in den Positionen 1.17 und 1.18 durch die Firma ...[F] GmbH abgerechnete Fläche von 598,19 m² müsse bestritten werden, da offensichtlich ein gemeinsames Aufmaß nicht genommen worden sei. Soweit die Sachverständige ...[E] erklärt habe, sie habe anhand der Pläne versucht, die Massen näherungsweise zu ermitteln und könne auch die Erläuterungen des Privatgutachters ...[B] sowie des Prokuristen ...[K] nachvollziehen, begeben sie sich in den spekulativen Bereich.

(4) Das in diesem Vorbringen liegende einfache Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrags hinsichtlich der Positionen 1.8, 1.17 und 1.18 reicht in Anbetracht der unter aa) dargelegten Maßstäbe und unter Berücksichtigung der unter (2) geschilderten Erläuterungen nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.2016 - VI ZR 612/15, Rdnr. 10 m.w.N.). Soweit der Kläger im Hinblick auf die Positionen 1.7 und 1.12 der Schlussrechnung geltend macht, es sei möglich gewesen, die Dampfbremse und die Zwischensparrendämmung zwischen den Sparren einzubringen, ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte die tatsächliche Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten nicht für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2016, VI ZR 491/15, Rdnr. 16 m.w.N.; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 249, Rdnr. 12). Die Beklagte war im Rahmen der Zweitsanierung fachkundig beraten durch den Privatgutachter Dipl.-Ing. ...[B], der öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden ist. Der Sachverständige ...[B] hat die Abrechnung durch die Firma ...[F] GmbH nachvollzogen. Gleiches gilt für die Position 1.14 der Schlussrechnung im Hinblick auf das Einbringen einer weiteren Unterspannbahn. Die zu den Massen abgegebenen Erklärungen der Sachverständigen ...[E] erweisen sich im Übrigen auch nicht als spekulativ, denn es handelt sich um eine sachkundige Einschätzung auf der Grundlage von Plänen und Angaben des Prokuristen ...[K] sowie des Privatgutachters ...[B].

d) Der Beklagten fällt kein Mitverschulden bei der Entstehung des Schadens gemäß § 254 Abs. 1 BGB zur Last; auch ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) liegt nicht vor.

aa) Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass sich der Kläger nicht auf eine nur anteilige Haftung mit der Begründung berufen kann, die Mängel seien auch von den

ausführenden Unternehmen zu vertreten. Ein etwaiges Fehlverhalten der Streithelferin und der Streitverkündeten ist der Beklagten nicht nach §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB zuzurechnen, weil sie nicht als Erfüllungsgehilfen der Beklagten anzusehen sind, denn sie waren nicht im Kreis derjenigen Pflichten tätig, die der Beklagten gegenüber dem Kläger oblagen. Dies zieht der Kläger mittlerweile auch nicht mehr in Zweifel.

bb) Auch ein eigener Mitverursachungsbeitrag der Beklagten bei der Entstehung des Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB) im Hinblick darauf, dass die Beklagte eigenständig Leistungsverzeichnisse erstellt und Bauwerkverträge abgeschlossen hat, lässt sich nicht feststellen. Selbst wenn die Beklagte - wie der Kläger vorträgt - diese Leistungen aus dem Architektenvertrag mit dem Kläger herausgenommen hat, um möglichst kostengünstig bauen zu können, hat dieser Vorgang nicht zur Entstehung des mit der Widerklage geltend gemachten Schadens beigetragen. Dieser Schaden beruht allein auf den Fehlleistungen des Klägers bei der Ausführung der an ihn beauftragten Leistungen im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauüberwachung, die sich in einer mangelhaften Erstellung der Leistungsverzeichnisse lediglich fortgesetzt haben.

cc) Soweit der Kläger erstmals in zweiter Instanz mit Schriftsatz vom 22.01.2018 (dort Seite 10, Bl. 1717 d. A.) geltend gemacht hat, die Beklagte habe dadurch gegen ihre Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 1 Satz 1 BGB) verstoßen, dass sie die endgültigen Sanierungsarbeiten - unstreitig - erst zwei Jahre nach dem erneuten Auftreten von Feuchtigkeit in dem Objekt durchgeführt habe, führt dies nicht zu einer Reduktion des Schadensersatzanspruchs der Beklagten. Anhaltspunkte dafür, dass durch das Zuwarten mit der Sanierung nach dem zweiten Schadenseintritt zusätzliche bezifferbare Kosten entstanden sind, hat der Kläger nicht dargetan. Da die Beklagte eine Schadensvertiefung durch Zeitablauf bis zur endgültigen Sanierung des Dachs ausdrücklich bestritten hat, wäre ein entsprechender Vortrag des Klägers auch nicht gemäß § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen.

B. Die Anschlussberufung der Beklagten hat Erfolg, denn das Landgericht hat zu Unrecht einen Abzug von der Widerklageforderung in Höhe von 20.000 € im Hinblick auf wegen des chemischen Holzschutzes zu berücksichtigende Sowieso-Kosten vorgenommen. Es ist stattdessen lediglich der von Beklagtenseite zugestandene Betrag von 2.200 € im Wege des Vorteilsausgleichs abzuziehen. Die auf die Widerklage hin zuzusprechende Schadensersatzforderung der Beklagten erhöht sich aufgrund der Anschlussberufung damit (unter Einrechnung des teilweisen Erfolgs der Berufung des Klägers) um 17.800 € auf 199.836,53 €.

1. Das Landgericht ist bei seiner Ermittlung von Sowieso-Kosten von einer unzutreffenden Schätzgrundlage nach § 287 ZPO ausgegangen. Die Sachverständige ...[E] hat im Gutachten vom 25.10.2014 (dort Seite 15, Bl. 1278 d. A.) die Kosten für eine nachträgliche chemische Behandlung des Holzes - d.h. bei einer Sanierung der Bauteile im Bestand ohne vollständige Neuherstellung der Dachkonstruktion - auf 20.000 bis 40.000 € beziffert. Die Höhe von Sowieso-Kosten ist jedoch nach dem Betrag zu bemessen, um die das Werk bei ordnungsgemäßer Ausführung von vornherein teurer gewesen wäre (vgl. BGHZ 91, 206 - Hervorhebung durch den Senat). Dabei ist von der zur Bauzeit üblichen, aus damaliger Sicht sicher zum Erfolg führenden Arbeitsweise auszugehen (vgl. Werner/Pastor, a.a.O., Rdnr. 2952 m.w.N.).

2. Die Sachverständige ...[E] hat im Rahmen der Berufungsverhandlung vom 08.03.2018 widerspruchsfrei ausgeführt, dass bei einer Aufbringung von chemischem Holzschutz während der Erstherstellung des Dachs im Jahr 2007 mit Zusatzkosten von 80 € je m³ (netto) zu rechnen sei. Für die hier verbaute Menge von 25 m³ ergibt sich damit ein Zusatzaufwand von 2.000 € (netto). Hiergegen hat der Kläger im Schriftsatz vom 19.04.2018 ausdrücklich keine Einwände erhoben. Von diesem Betrag abzuziehen sind allerdings die Kosten für die seinerzeit tatsächlich als Holzschutz ausgeführte Salzimprägnierung in Höhe von 778,10 € (netto) entsprechend dem Angebot der Firma ...[G] GmbH & Co. KG vom 29.05.2007 (Anlage B 1, Bl. 1691 d. A.). Bei richtiger Berechnung belaufen sich die Sowieso-Kosten damit auf 1.221,90 € netto, unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer von 19 % (232,16 €) auf 1.454,06 € brutto. Da sich die Beklagte ohnehin einen höheren Betrag von 2.200 € bei der Berechnung der Widerklageforderung entgegenhalten lässt, wirkt sich die Hinzurechnung der Umsatzsteuer hier - anders als bei den Sowieso-Kosten für die Herstellung eines belüfteten Dachs - nicht aus.

3. Der Zinsanspruch der Beklagten ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat nach einer Vorkorrespondenz und Vorlage des Gutachtens des Sachverständigen ...[B] (vom 07.09.2009, Anlage B 16, Bl. 188 ff. d. A.), in dem die Problematik der Dachkonstruktion bereits klar benannt worden war, durch seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 08.10.2009 (Anlage B 17, Bl. 212 f. d. A.) erklärt, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch dem Grunde nach **keinesfalls** (Hervorhebung im Original) anerkannt werde. Damit hat der Kläger jegliche Einstandsverpflichtung in Abrede gestellt sowie eine Leistung ernsthaft und endgültig verweigert mit der Folge, dass Verzug auch ohne Mahnung eingetreten ist. Die Haltung des Klägers wird durch sein nachfolgendes Verteidigungsverhalten im Prozess bestätigt.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Zulassungsvoraussetzungen nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht gegeben sind.

Der Senat hat beschlossen, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 212.064,32 € festzusetzen (194.264,32 € zuzüglich 17.800 € als Wert der Anschlussberufung).

...

Verkündet am 15.06.2018

...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle